

# Gestaltungssatzung Freistadt



## Einleitung

Die Stadtgemeinde Freistadt hat sich im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde die Belebung der Altstadt zum Ziel gesetzt. Schwerpunkt der Altstadtbelebung ist die Erhaltung bzw. Verbesserung des urbanen Charakters für Wohnnutzung, Einzelhandel, Tourismus und Kultur, um der Rolle der Altstadt als Mittelpunkt des öffentlichen Lebens in Freistadt auch in Zukunft gerecht werden zu können. In einer konsensorientierten Kooperation der jeweiligen Partner Bauwerber, Architekten und Planer, Bundesdenkmalamt und Stadtgemeinde Freistadt, werden Bauvorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung durch die Altstadtkommission vorbehandelt. Mit der Einrichtung der Altstadtkommission zur Beratung der Baubehörde in Angelegenheiten der Stadtgestaltung setzt der Gemeinderat ein deutliches Signal in Richtung Belebung und Aufwertung des alten Stadtkerns für zeitgemäße Nutzungen, ohne dafür die baukulturelle Identität der Stadt und die wertvolle historische Bausubstanz zu opfern.



## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Planteil abgegrenzt und umfasst einerseits die Schutzzone des alten Stadtkernes innerhalb der Stadtmauer einschließlich Stadtgraben samt Zwin-ger- bzw. Grabenmauer und den Bereich bis zur Promenade – Mühlviertler Straße – Nordkamm Landesstraße - Feldaist - Lederertal sowie zusätzlich die Frauenkirche und den straßenseitigen Trakt der Brauerei und andererseits das im Bebauungsplan als Zone des Umgebungsschutzes gekennzeichnete Gebiet Obere Hafnerzeile, Untere Hafnerzeile, Lederertal und Roßbergl.

Weiters werden als Zonen des Umgebungsschutzes die Schmiedgasse und die Zemannstraße festgelegt.

## § 2 Ziele und Maßnahmen

1.) Ziel des Bebauungsplanes ist es, Regelungen für die Erhaltung, Verbesserung und Weiterentwicklung sowie zeitgemäße Nutzung des charakteristischen,

## Gestaltungssatzung Freistadt



stadtgestalterischen Erscheinungsbildes der Altstadt und ihrer Bausubstanz zu schaffen.

2.) Zur Erreichung dieses Zieles sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Information der Bevölkerung über Ziele und Möglichkeiten der Stadtkernerhaltung durch die Stadtgemeinde oder über Vereinigungen. Diese sollen gefördert und gehört werden.

b) Ideelle und materielle Förderung privater Initiativen durch Baukostenzuschüsse, Auszeichnungen und Veröffentlichungen.

c) Festlegung des Umfanges der Erhaltung und Pflege, der Renovierung sowie der Gestaltung im Falle der Errichtung von Neu-, Zu- und Umbauten.

d) Zur Beratung der Baubehörde bei Neu-, Zu- und Umbauten im erwähnten Wirkungsbereich ist die Stellungnahme der Altstadtkommission einzuholen.

Die Altstadtkommission ist ein Beirat der Stadtgemeinde Freistadt gem. § 18 b O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF.

### § 3 Umfang der Erhaltung

1.) Im Bereich der Schutzzone ist grundsätzlich die äußere Gestalt und die Bausubstanz der einzelnen Objekte sowie das Erscheinungsbild der Straßen und Plätze, der bedeutenden Höfe und des ganzen alten Stadtkernes zu erhalten (Ensembleschutz) und zu pflegen. Der Ensembleschutz umfasst auch diejenigen Objekte, die keinen besonderen historischen oder baulichen Wert aufweisen, aber zur Erhaltung des charakteristischen Stadtbildes notwendig sind.

2.) Künstlerisch wertvolle Bauteile, historische Oberflächen und Ausstattungsdetails wie z. B. Arkadenhöfe, Laubengänge, Gewölbe, Gesimse, Steingewände, Fenster, Türen und Tore, figurale und ornamentale Steindetails, historische Spenglerarbeiten, Holzbalkendecken, Stuckdecken und Stuckdetails, schmiedeeiserne Fensterkörbe und sonstige Ausstattungsgegenstände etc. sind ebenfalls zu erhalten und zu pflegen. Das gleiche gilt für die Befestigungsanlagen mit Stadtmauern, Zwinger, Stadtgraben, Türmen etc. und damit zusammenhängende Elemente wie Schießscharten, Pechnasen etc.

3.) Auftretende Baugebrechen sind sogleich unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung zu beheben.

Zu den Baugebrechen zählen auch Mängel, durch die das Erscheinungsbild des Baues bzw. des Ensembles beeinträchtigt wird





## Gestaltungssatzung Freistadt



4.) Die Baubehörde kann in Anwendung des § 2 Abs.2 lit.d) im einzelnen Fall den teilweisen oder vollständigen Abbruch dann bewilligen, wenn eine unabdingbare Notwendigkeit und dringende Veranlassung zum Abbruch gegeben ist und sichergestellt wird, dass der Neu-, Zu- oder Umbau dem Ziel und den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht oder möglichst umgehend ausgeführt wird.

5.) Desgleichen können in Anwendung des § 2 Abs.2 lit.d) bei Vorliegen öffentlichen Interesses Ausnahmen von Detailbestimmungen bzw. -anforderungen dieser Gestaltungssatzung (§§ 3 und 5 bis 12) bewilligt werden, soweit diese über die Bestimmungen der O.ö. Bauordnung, des O.ö. Bautechnikgesetzes und der O.ö. Bautechnikverordnung hinausgehen, wenn die Altstadtkommission aufgrund eines mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit gefassten Beschlusses zur Ansicht gelangt, dass das Bauvorhaben nicht im Widerspruch mit den grundsätzlichen Zielen (§ 2) der Gestaltungssatzung steht.



6.) Im Bereich der Zone des Umgebungsschutzes gelten die folgenden Bestimmungen insoweit, als bei Neu-, Zu- und Umbauten und bei der Errichtung sonstiger Anlagen oder bei Änderungen und Instandsetzungen sowie bei der Grünraumgestaltung das Erscheinungsbild des alten Stadtkernes beeinträchtigt werden könnte.

7.) Bei Genehmigung von Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 3 dieser Satzung sind die §§ 4 und 5 DMSG zu beachten.

### § 4 Bewilligungspflicht



1.) Zu den bewilligungspflichtigen Änderungen oder Instandsetzungen im alten Stadtkern an Gebäuden und Anlagen gehören alle Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild berühren oder die Bausubstanz betreffen oder eine Änderung der bestehenden Nutzung hervorrufen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen und Instandsetzungen der künstlerisch wertvollen und aller von außen sichtbaren Bauteile wie Dächer, Fassaden und andere Außenwände, Fenster, Türen und Tore, Geschäftsportale und Schaufenster, Einfriedungen, Stützmauern etc. Dies gilt weiters für die Neufärbung von Fassaden, für die Anbringung von Geschäftswerbung, Schaukästen, Wetterschutzeinrichtungen, Freileitungen, Freiantennen und ähnliche, mit dem Bau fest verbundene Anlagen

## Gestaltungssatzung Freistadt

2.) Dem Bauansuchen sind auf Anforderung außer dem Einreichplan Detailpläne im Maßstab 1:20 anzuschließen.

3.) Bauführer und Bauwerber sind verpflichtet während der Bauführung entstehende, das Erscheinungsbild oder die Bausubstanz wesentlich berührende Umstände unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen. In solchen Fällen kann die Baubehörde zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Erscheinungsbildes oder der Bausubstanz treffen.

### § 5 Neu-, Zu- und Umbauten

Neu-, Zu- und Umbauten müssen so ausgeführt werden, dass sie sich in das innere und äußere Erscheinungsbild der Altstadt sowie in die Zonen des Umgebungsschutzes einfügen.

Sie sind dem Inhalt dieser Verordnung sinngemäß durchzuführen und müssen sich insbesondere hinsichtlich Gebäude- und Dachform, Größe und Proportionen, Ausbildung der Wandfläche einschließlich Reliefbildung, Öffnungen und Gliederung sowie Konstruktionsbild, Oberflächenwirkung und Farbe dem Charakter des Ensembles anpassen, ohne dass die gestalterische Individualität verloren geht.

### § 6 Baukörper



1.) Neu-, Zu- und Umbauten müssen sich in die Baukörper des Ensembles einfügen. Wesentliche Merkmale des Baukörpers, wie Dimension, Proportion, Erker und Höfe, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

2.) Im Sinne zeitgemäßer Nutzungsbedürfnisse sind Entkernungen in einem Umfang, die den Charakter des Bauwerkes nicht verändern, möglich. Veränderungen im Inneren der Gebäude sind zur Verbesserung der Nutzungsverhältnisse unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung möglich. Dazu zählen beispielsweise der Einbau von Lifтанlagen und Innenterrassen.

### § 7 Dächer

1.) Die bestehende historische Dachlandschaft ist in ihrer Form zu erhalten.

2.) Dächer müssen auf die umliegenden Gebäude gestalterisch und konstruktiv abgestimmt sein.

## Gestaltungssatzung Freistadt



3.) Die Dachdeckung muss sich am historischen Vorbild orientieren. Alterungsfähige Materialien sind zu bevorzugen.

4.) Dachrisen und Verkleidungen im Dachbereich sind soweit als konstruktiv möglich aus dem gleichen Material wie die Dachdeckung herzustellen.

5.) Öffnungen und sonstige Unterbrechungen der Dachflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Belichtung der Dachräume soll bevorzugt über Schleppgauben erfolgen. Bei entsprechender gestalterischer und handwerklicher Qualität sind andere Belichtungsöffnungen möglich.

6.) Rauchfänge sind nach Möglichkeit dem historischen Erscheinungsbild der Dachlandschaft anzupassen. Ungewöhnliche Formen sind nicht zulässig. Sonstige Abzugsöffnungen sind unauffällig anzuordnen und auszubilden.

7.) Die Neuanbringung von Dachaufsätzen wie Wetterfahnen, sonstigen Zieraten, etc. ist zu vermeiden.

8.) Anstelle von Freiantennen sind nach Möglichkeit Antennen unter Dach herzustellen und Gemeinschaftsantennen anzustreben. Die Anbringung von Sonnenkollektoren und PV Anlagen ist in der Altstadtkommission zu entscheiden.

## § 8 Fassaden



1.) Bestehende Fassaden sind in ihrem einheitlichen Erscheinungsbild mit allen zugehörigen Ziergliedern zu erhalten und zu pflegen. Die Öffnungen der Fassade sind ebenfalls in ihrer ursprünglichen Größe, Proportion und Form zu erhalten.

2.) Bei der Instandhaltung sind die charakteristischen Merkmale der Fassade zu belassen. Dazu zählen die charakteristischen Haupt- und Zwischengesimse, Lisenen, Bänderungen, Erker, Steinteile, Stuckzierate, figuraler Schmuck, etc. Fensterabstände, Größe und Form der Maueröffnungen, Fenster- und Türrahmungen und Faschen sind zu belassen.

3.) Bei Instandhaltungsarbeiten an den Wehrmauern und Befestigungsbauten sind die Natursteinmauern freizuhalten und die als Verputzflächen bestimmte gewesenen Flächen mit einem für die gesamte Anlage einheitlichen Kalkputz oder Kalkschlämme zu versehen.



## Gestaltungssatzung Freistadt



4.) Neue Bauführungen haben die grundsätzlichen Gestaltungselemente aufzunehmen und auf das historische Ensemble Rücksicht zu nehmen.

5.) Die Putzstruktur ist nach historischem Befund auszuführen. Wenn bautechnisch möglich, ist Kalkmörtel zu verwenden.

6.) Das farbige Erscheinungsbild des alten Stadtkernes ist in seiner wohlabgewogenen Vielfalt zu erhalten und kann weiterentwickelt werden.

Die Farbgebung ist nach Ansetzen von Mustern nach historischem Befund im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt und der Gemeinde festzulegen.

7.) Um die Einheitlichkeit der historischen Fassaden zu gewährleisten, ist eine Verkleidung zu vermeiden.

### § 9 Fenster, Türen, Tore



1.) Die Fenster historischer Gebäude haben mit Ausnahme der Dachgeschoßöffnungen die Form eines stehenden Rechteckes mit horizontaler und vertikaler Teilung entsprechender Art.

Anzustreben ist die Form des historischen Holzkastenfensters.

2.) Außenjalousien, Markisen (ausgenommen bei Geschäften im Erdgeschoßbereich), sind nicht zulässig. Fensterkörbe, -gitter und -läden sind nur in traditioneller Ausführung, letztere nur im Dachgeschoß, möglich.

3.) Die Tür- und Torflügel, sowie die Einfahrtstore in Garagen, müssen sich in Material, Form und Farbe harmonisch in die Fassade einfügen.

Bei der Erneuerung von Haustüren und Toren ist die ursprüngliche Lage und Form beizubehalten (z. Bsp. ein Bogenabschluss nach oben).



4.) Erhaltungswürdige alte Umrahmungen von Fenstern, Türen und Toren dürfen nicht entfernt, überbaut oder sonst verdeckt werden. Vorhandene Türstöcke, Glockenzüge, Schmiedeeisenausleger, Torbeschläge, Eisenzierate, etc. sind zu erhalten.

# Gestaltungssatzung Freistadt

## § 10 Geschäfte



## § 11 Sonstige Anlagen und Einrichtungen

1.) Die Gestaltung der Geschäfte hat sich außen an die bestehende Bausubstanz anzupassen. Auslagen und Werbeflächen in den Obergeschossen sind nicht zugelassen. Alte, den Baukörper bestimmende Strukturen, z. Bsp. Breiterker, etc. sind nach Möglichkeit freizulegen, wenn sie untermauert sind.

Öffnungen für Schaufenster, Hauseingänge und Vitrinen sowie die dazwischen verbleibenden Teile sind nach Form und Größe so anzuordnen, dass der Charakter des Erdgeschosses als ein die darüberliegenden Geschosse tragender Mauerwerkskörper erkennbar bleibt.

Breite durchlaufende Glaswände sind gegebenenfalls in einer hochwertigen, transparenten Gestaltung zulässig.

Zur Vergrößerung der Auslagenflächen können Passagen ins Innere des Gebäudes geschaffen werden. Die Form der Öffnungen hat sich am Stil der Fassade zu orientieren, wobei die Anwendung von Rund-, Korb- oder Segmentbögen zu bevorzugen ist.

2.) Schaufensterstöcke können aus Holz oder auch aus Metall hergestellt werden, wenn Material, Oberfläche und Farbe dem Charakter der Fassade entsprechen. Durchgehende Verkleidungen des Erdgeschosses sind nicht gestattet. Der Charakter einer verputzten Fassade ist grundsätzlich anzustreben.

3.) Für Werbeeinrichtungen gelten die im Anhang festgelegten Richtlinien.

1.) Nebengebäude, Zubauten und Garagenplätze bedürfen einer Behandlung in der Altstadtkommission.

2.) Höhe und Art der Ausführung von Einfriedungen und Stützmauern haben sich nach dem jeweiligen Ensemble zu richten. Sie sind aus Granitsteinen, als verputzte Mauer, aus Schmiedeeisen oder als lebender Zaun im Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

3.) Freileitungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Kabel sind in der Erde oder unter Putz zu verlegen.

4.) An den Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen der Altstadt darf nichts angebracht werden, was nach seiner Ausführung, seinem Einfluss auf

## Gestaltungssatzung Freistadt

das historische Erscheinungsbild die gegebene charakteristische Gestaltung stören würde.

5.) Alle gewerblichen Plakatierungsflächen sind verboten. Temporäre Werbung für Wahlen, Veranstaltungen etc. ist nur auf den von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Ankündigungsflächen zulässig.

### § 12 FREIRÄUME



1.) Bedeutende Höfe sind entsprechend zu gestalten. Bodenbeläge sind aus traditionellen Materialien herzustellen.

2.) Straßen- und Platzräume sind dem bestehenden Ensemble entsprechend zu gestalten. Die Gestaltung der Straßen und Gehsteige, Plätze und Höfe, muss sich in das jeweilige Ensemble einfügen.

3.) Alle Grünflächen müssen sich in ihrer Gestaltung samt Bepflanzung dem jeweiligen Ensemble einfügen. Der Baumbestand ist zu erhalten. Der Zwinger, das ist der Bereich zwischen Zwingermauer und Stadtmauer (auch innere und äußere Stadtmauer genannt), darf nicht bebaut werden. Der Stadtgraben darf nicht bebaut oder als Lagerplatz verwendet werden und ist gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Das bestehende Niveau des Stadtgrabens ist grundsätzlich einzuhalten. Für Nebengebäude gilt § 11 Abs. 1 der Altstadtsatzungen.

### § 13 Bebauungsplan Altstadt Planteil



Der Bebauungsplan Altstadt - Planteil - ist ein integrierender Bestandteil dieser Gestaltungssatzung. Bei den im Planteil mit der angebrachten Bezeichnung "A – abzutragende Bauten und Anlagen" versehenen Objekte ist im Falle von Neu- Zu und Umbauten gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung vorzugehen.



# Richtlinien der Gestaltungssatzung



Montage: Arch. Pointner

## Motive und Ziele



Fotos: BDA\_UB

Die Stadtgemeinde Freistadt hat sich im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes die Belebung der Altstadt zum Ziel gesetzt. Schwerpunkt der Altstadtbelebung ist die Erhaltung bzw. Verbesserung des urbanen Charakters für Wohnnutzung, Einzelhandel, Tourismus und Kultur, um der Rolle der Altstadt als Mittelpunkt des öffentlichen Lebens in Freistadt auch in Zukunft gerecht werden zu können.

In einer konsensorientierten Kooperation der jeweiligen Partner  
Bauwerber,  
Architekten und Planer,  
Bundesdenkmalamt,  
Land Oberösterreich/Örtliche Raumordnung,  
Abt. Stadterneuerung und  
Stadtgemeinde Freistadt werden Bauvorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung durch die Altstadtkommission vorbehandelt.

Mit der Einrichtung der Altstadtkommission zur Beratung der Baubehörde in Angelegenheiten der Stadtgestaltung setzt der Gemeinderat ein deutliches Signal in Richtung Belebung und Aufwertung des alten Stadtkerns für zeitgemäße Nutzungen, ohne dafür die baukulturelle Identität der Stadt und die wertvolle historische Bausubstanz zu opfern.

# Richtlinien der Gestaltungssatzung

## Werbeeinrichtungen .....

### Motive und Ziele

**Werbeeinrichtungen** müssen sich der Fassadengliederung und der Architektur des Bauwerks und dem Orts- und Straßenbild anpassen und in Form, Größe, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Anbringungsart werkgerecht durchgebildet und klar gestaltet sein.

An der Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte, der/die an der Hausfront liegt, nur eine Werbeeinrichtung bestehend aus Aufschrift und / oder Ausleger zulässig.

Die Brüstungszone im ersten Obergeschoss darf nicht durch Werbeeinrichtungen abgedeckt werden.

Fassaden und andere Außenwände sowie Dächer, Einfriedungen und Stützmauern etc. dürfen nicht als Werbeflächen verwendet werden. Großflächenwerbung ist unzulässig. Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen (Firmenlogos) müssen auf die Fassade und das Ensemble abgestimmt werden.

**Beschriftungen**, Zeichen und Symbole sollen in der Länge höchstens ein Viertel der Gebäudefassade einnehmen und in der Regel max. 30 cm Gesamthöhe aufweisen. Sie sind horizontal und parallel zur Hauswand anzubringen. Schriften sollen als Buchstaben an die Wand gemalt bzw. gesetzt oder auf Steckschilder gemalt oder geschnitten werden. Ausgefallene Schriftformen sind nicht erwünscht. Schilder an der Fassade und Leuchtkästen sind nicht gestattet.

Die Stadt Freistadt weist ein reiches baukulturelles Erbe auf.

Gemäß dem Bebauungsplan Altstadt - Gestaltungssatzung (Fassung Juli 2005) ist für alle Werbemaßnahmen in der historischen Altstadt von Freistadt eine Bewilligung des Kulturausschusses der Stadt Freistadt und des Bundesdenkmalamtes erforderlich.

Die folgenden Richtlinien dienen der Erhaltung des einzigartigen Erscheinungsbildes der historischen Altstadt von Freistadt.

Die Erfordernisse wirtschaftlicher Tätigkeit sollen dabei mit der Pflege eines historisch bedeutenden Standorts in Einklang gebracht werden.





# Richtlinien der Gestaltungssatzung

## Werbeeinrichtungen .....

Die Schriftzüge dürfen im Erdgeschoß nur bis zur Unterkante des Gesimses zwischen Erd- und Obergeschoß oder bis zu einer entsprechend gedachten Linie angeordnet werden, Steckschilder auch höher. Die Führung über mehrere Gebäude ist nicht möglich.

In der farbigen Gestaltung sind starke Kontrastwirkungen beziehungsweise Signalfarben zu vermeiden.

Die **Beleuchtung** von Werbeeinrichtungen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen so wie grelle und fluoreszierende Farben sind nicht zulässig. Die Verwendung von hinterleuchteten Einzelbuchstaben (Buchstabentiefe max. 10 cm) ist dort möglich, wo es die Fassadengestaltung erlaubt. Die Farbe der Buchstaben hat sich dem Stadtbild unterzuordnen. Eine externe Beleuchtung mittels Strahlern ist möglich. Schriftzüge aus Neonröhren, durchlaufende Lichtbänder oder bewegliche Lichteffekte sind nicht zugelassen.

**Ausleger** sind in dem Gebäude und der Umgebung angemessener Größe auszuführen. Die Zahl der an der Fassade möglichen Ausleger ist je nach Länge der Fassade auf 1 - 2 beschränkt.

Die Werbung soll den Geschäftsnamen und keine zusätzliche Produktwerbung bezeichnen.

**Werbefahnen und Spruchbänder** sind unzulässig. Für Fahnen mit textilem Charakter und flexibler Aufhängung sind zeitlich begrenzte Ausnahmen möglich.

Die Aufstellung von einem **Werbeständer** (A-Ständer) vor dem zugehörigen Betrieb (Geschäft) sowie die Verwendung von Warenkörben u. Ä. ist nur dann möglich, wenn es die Verkehrssituation erlaubt und keine Störung des Ortsbilds zu erwarten ist.

**Schaufenster**, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Sie dürfen nicht großflächig beklebt, angestrichen oder verdeckt werden;



Foto: Hans-Jörg Kaiser





# Richtlinien der Gestaltungssatzung

## Werbeeinrichtungen .....

dies gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen.

Die Anbringung von **Vitrinen** ist in jenen Bereichen möglich, wo keine geeigneten Schaufenster zur Präsentation der Waren vorhanden sind und sich die Anlagen der Fassadengliederung unterordnen.

In Ausnahmefällen (Voraussetzung ist, dass in einem Gebäude mehrere Betriebe untergebracht sind und keine Werbemöglichkeit besteht) kann vor dem Hauseingang eine Stele mit den Firmennamen aufgestellt werden.

Soweit es die architektonische Ausformung der Fassade ermöglicht, können bewegliche Sonnenschutzdächer im Erdgeschoßbereich am Gebäude befestigt werden. Sie dürfen in der Regel max. 1,40 m auskragen und sind mit neutraler Bespannung und in gerader und kleinteiliger Form (je Fensterachse) auszuführen. Die Markise muss einziehbar sein und darf keine Senkrechivolants, keine zusätzlichen Pfeiler oder feststehenden Konstruktionen haben.

Zwischen Fahrbahn-, bzw. Gehsteigoberkante muss eine Durchgangshöhe von mind. 2,20 m gewährleistet sein. Farbe und Material des Sonnenschutzes ist auf Fassade und Umgebung abzustimmen.

Beschriftungen auf Sonnenschutzeinrichtungen sind nicht zulässig.

Bei Größe und Art des Befestigungssystems an der Hausmauer sind möglichst geringe Eingriffe in die Fassade erwünscht und historische Putze und Oberflächen zu schonen.

**Automaten** sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten Passagen oder Mauernischen zulässig.

### Beurteilung

Entsprechend den jeweiligen individuellen Eigenschaften der historischen Fassade kann die denkmalpflegerische Planungsvorgabe im Einzelfall noch eine Abänderung oder Einschränkung erfahren. Die Beurteilung erfolgt nach den Kriterien der Denkmalpflege und der Stadtbildpflege durch die entsprechenden Sachverständigen.



**Genehmigungen** werden nur für die Dauer der zugeordneten Nutzung, auf die die Werbung zielt, erteilt. Der Betreiber bzw. Hauseigentümer ist verpflichtet, bei Aufgabe der Nutzung bzw. bei Neunutzung die Werbeanlage wieder zu entfernen.

Diese örtlichen Satzungen gelten auch für (lt. Oö. Bauordnung) genehmigungsfreie Werbeeinrichtungen.

Die Rechtswirksamkeit des Denkmalschutzgesetzes wird mit dieser Satzung nicht angesprochen.